

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -**

FLURBEREINIGUNG Erftaue-Glesch

Az.: - 33.46 - 5 12 03 -

Köln, den 20.12.2022

Zeughausstr. 2- 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 24.08.2012 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 09.06.2015, 22.06.2016, 26.06.2018, 07.11.2018, 02.04.2019, 05.06.2020, 15.03.2021 und 08.02.2022 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 19. bis 30. September 2022 bei der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Bodenmanagement, Zimmer 402, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse nach Einwendungen und von Amts wegen nachträglich geändert und werden mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Bedburg	56	36	G3	80,82				
Bedburg	56	39	A3	57,39	A4	22,96	A9	6,78

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen. Alle Beteiligte, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Piras

Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren///index.html veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg->

[koeln.nrw.de/brk_internet/leitstungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leitstungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Am Donnerstag, 02. Februar 2023, findet um 18.30 Uhr im Bernardussaal, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich die 18. Sitzung / 10. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Dringlichkeitsentscheidungen
3. Mittelbereitstellungen
- 3.1. Bekanntmachung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellung im November und Dezember 2022 003/2023
4. Vertretung der Stadt Grevenbroich in der Gesellschafterversammlung der NRW.Urban Kommunale Entwicklung GmbH 010/2023
5. Vertretung der Stadt Grevenbroich in der Verbandsversammlung und im Lenkungsausschuss des Zweckverbands Landfolge Garzweiler 017/2023
6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich 610/2022/1
Hier: Erweiterung von § 11 Absatz 2 in Bezug auf Kostenübernahmevereinbarungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
7. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss 004/2023
8. Bericht zum 31.12.2022 ukrainische Flüchtlinge 009/2023
9. Bestellung Schriftführer 015/2023
10. Beratungspunkte Ausschüsse
- 10.1. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Ausschusses für Planung und Mobilität
- 10.1.1. Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Heckstraße" - Ortsteil Wevelinghoven 652/2022/1
hier:
 - a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise
 - c) Abwägung der im Rahmen der Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise
 - d) Beschluss gemäß § 6 BauGB
- 10.1.2. Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Buchholzer Straße" – Ortsteil Neurath 661/2022/1
hier:
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- | | | |
|---------|---|------------|
| 11. | Beantwortung Anträge und Anfragen aus den letzten Sitzungen | |
| 11.1. | Beantwortung der Anfrage zu "Bekanntmachung über- und außerplanmäßige Leistungen bis Oktober 2022" | 607/2022-1 |
| 11.2. | Auswirkungen des Wegfalls der Telefon-Stelen in Grevenbroich (Anfrage Nr.:79/2022) | 544/2022/1 |
| 12. | Schriftliche Anträge | |
| 12.1. | Anträge der SPD-Fraktion | |
| 12.2. | Anträge der CDU-Fraktion | |
| 12.3. | Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | |
| 12.4. | Anträge der FDP-Fraktion | |
| 12.4.1. | Bürgerfreundlichere Abholung des Reisepasses ermöglichen (Antrag Nr.:02/2023) | 002/2023 |
| 12.5. | Anträge der Fraktion Mein Grevenbroich | |
| 12.6. | Anträge der UWG-Fraktion | |
| 13. | Gemeinschaftsanträge | |
| 14. | Schriftliche Anfragen | |
| 14.1. | Anfragen der SPD-Fraktion | |
| 14.2. | Anfragen der CDU-Fraktion | |
| 14.3. | Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen | |
| 14.4. | Anfragen der FDP-Fraktion | |
| 14.4.1. | Wie steht es um Carsharing-Angebote in der Stadt Grevenbroich? (Anfrage Nr.:01/2023) | 001/2023 |
| 14.4.2. | Wann kommen Telepräsenzroboter (Avatare) an Grevenbroicher Schulen zum Einsatz? (Anfrage Nr. 03/2023) | 007/2023 |
| 14.4.3. | Hat sich die Versteigerung von Fundsachen im Internet bewährt? (Anfrage Nr. 04/2023) | 008/2023 |
| 14.5. | Anfragen der Fraktion Mein Grevenbroich | |
| 14.6. | Anfragen der UWG-Fraktion | |
| 15. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nicht öffentlicher Teil

1. Dringlichkeitsentscheidungen

2. Auftragsvergaben
3. Beratungspunkte Ausschüsse
4. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Ausschusses für Planung und Mobilität
5. Grundstücksangelegenheiten
- 5.1. Verkauf eines städtischen Grundstücks 400/2022
6. Personalangelegenheiten
7. Bekanntgabe Aufträge
8. Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen
9. Schriftliche Anträge
10. Schriftliche Anfragen
11. Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen in Grevenbroich
Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Altweiber“
vom 28.01.2011**

Gemäß §35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit §14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Kirmesplatz in Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Altweiber“ wie folgt geändert:

1. Die Regelung wird für die Jahre 2023 bis 2024 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß §41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu „Altweiber“ eines jeden Jahres, in der Zeit von 14:00 bis 24:00 Uhr, wurde auf dem Kirmesplatz in Gustorf außerhalb des Festzeltes sowie auf der Straße „Torfstecherweg“ in den Bereichen vom Bahnübergang bis zum Parkplatz an der Sporthalle sowie vom Kirmesplatz bis zur nordöstlichen Ecke des Friedhofes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt, um die bis dahin festgestellten häufigen Schnittverletzungen an den Füßen von Besuchern der Veranstaltung durch zu Bruch gegangene Gläser und Glasflaschen zu reduzieren.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung für die Jahre 2018 bis 2020 wurde am 27.01.2018 in der Rathauszeitung „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes konnte die Zahl der Schnittverletzungen auf Null reduziert werden.

Aufgrund der Coronapandemie, die es nicht ermöglichte solche Veranstaltungen zu erlauben, wurden die Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren ausgesetzt und die Allgemeinverfügung nicht verlängert.

Das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Kirmesplatzes und des beschriebenen Abschnittes der Straße „Torfstecherweg“ zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, ist in den letzten Jahren in vollem Umfang erreicht worden. Das Glasverbot hat sich als geeignet und wenig einschneidend für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden sollen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Anlässlich des Treibens bzw. der Veranstaltung zu „Altweiber“ wird der Kirmesplatz Gustorf und der zuvor beschriebene Teil der Straße „Torfstecherweg“ durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden vor 2011 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert.

Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch den Ordnungs- und Servicedienst kontrolliert.

Die für den Zeitraum von 2023 bis 2024 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Kirmesplatzes Gustorf und des beschriebenen Teils der Straße „Torfstecherweg“ dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach §14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. §80 Abs. 2 Nr.4 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht

in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 20.01.2023

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen in Grevenbroich
Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Rosenmontag“
vom 10.01.2012**

Gemäß §35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit §14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Kirmesplatz in Gustorf und Teilen der Straße „Torfstecherweg“ zu „Rosenmontag“ wie folgt geändert:

1. Die Regelung wird für die Jahre 2023 bis 2024 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß §41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu „Rosenmontag“ eines jeden Jahres, in der Zeit von 14:00 bis 24:00 Uhr, wurde auf dem Kirmesplatz in Gustorf außerhalb des Festzeltes sowie auf der Straße „Torfstecherweg“ in den Bereichen vom Bahnübergang bis zum Parkplatz an der Sporthalle sowie vom Kirmesplatz bis zur nordöstlichen Ecke des Friedhofes das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt, um die bis dahin festgestellten häufigen Schnittverletzungen an den Füßen von Besuchern der Veranstaltung durch zu Bruch gegangene Gläser und Glasflaschen zu reduzieren.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung für die Jahre 2018 bis 2020 wurde am 27.01.2018 in der Rathauszeitung „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes konnte die Zahl der Schnittverletzungen auf Null reduziert werden.

Aufgrund der Coronapandemie, die es nicht ermöglichte solche Veranstaltungen zu erlauben, wurden die Veranstaltungen in den letzten zwei Jahren ausgesetzt und die Allgemeinverfügung nicht verlängert.

Das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Kirmesplatzes und des beschriebenen Abschnittes der Straße „Torfstecherweg“ zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, ist in den letzten Jahren in vollem Umfang erreicht worden. Das Glasverbot hat sich als geeignet und wenig einschneidend für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden sollen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Anlässlich des Treibens bzw. der Veranstaltung zu „Rosenmontag“ wird der Kirmesplatz Gustorf und der zuvor beschriebene Teil der Straße „Torfstecherweg“ durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden vor 2012 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen

konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von den auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch den Ordnungs- und Servicedienst kontrolliert.

Die für den Zeitraum von 2022 bis 2024 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Kirmesplatzes Gustorf und des beschriebenen Teils der Straße „Torfstecherweg“ dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach §14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. §80 Abs. 2 Nr.4 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht

in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 20.01.2023

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
in Grevenbroich Wevelinghoven
anlässlich der Karnevalsveranstaltung „Karneval Total“ und „Da simmer dabei“
am 17. und 18.02.2023**

Gemäß §35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in Verbindung mit §14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) erlässt der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen auf dem Marktplatz in Grevenbroich-Wevelinghoven am 17. und 18.02.2023:

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen und Gläsern sind außerhalb geschlossener Räume unter den in Ziffer 2 genannten Zeiträumen und in dem unter Ziffer 3 aufgeführten Bereich untersagt.
2. Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für Freitag, den 17.02.2023 und Samstag, den 18.02.2023.
3. Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem Bereich des Marktplatzes und der Zufahrtstraße Marktplatz in Grevenbroich-Wevelinghoven gem. beigefügtem Kartenausschnitt.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. §80 Abs.2 Nr.4 VwGO angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und Gläser angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird gem. §41 Abs.4 S.1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung in der Rathauszeitung „Erftkurier“ für die Stadt Grevenbroich als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 17.02. und 18.02.2023 findet die Karnevalsveranstaltung „Karneval Total“ und „Da simmer dabei“ im Bereich des Marktplatzes in Grevenbroich-Wevelinghoven statt. Der Bereich erstreckt sich über den gesamten Platz „Marktplatz“ sowie die Straße „Marktplatz“ von der Einmündung in die Poststraße bis zum Marktplatz. Vom Glasverbot ausgenommen ist innerhalb dieses Bereiches das Festzelt.

Bei beiden Veranstaltungen wird mit einer Besucherzahl von 1.400 bzw. 1.200 Personen kalkuliert. Dabei handelt es sich um überwiegend junge Erwachsene bei denen mit einem besonderen Gefährdungspotential (Karneval, hoher Alkoholkonsum) zu rechnen sein wird. Bereits zur Durchführung des jährlichen Schützenfestes wurde eine Allgemeinverfügung erlassen, welche das Mitführen von Glasbehältnissen und Gläsern untersagt.

Es wurden in der Vergangenheit Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass von den, in dem unter Ziffer 3 beschriebenen Bereich, herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgingen. Zerschlagenes Glas stellt für Besucher der Veranstaltung sowie für die Mitarbeiter des Ordnungs- und Servicedienstes eine Stolpergefahr und die Gefahr erheblicher Schnittverletzungen beim Fallen oder bereits beim Hindurchgehen, aufgrund normalem, nicht schnittsicherem Schuhwerk dar.

Die ordnungsbehördlich gewonnenen Erfahrungen aus vergangenen Schützenfestveranstaltungen, bei denen ein Glasverbot verfügt wurde, waren durchweg positiv. Das Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, konnte in vollem Umfang erreicht werden. Das Glasverbot hat sich als geeignetes und wenig einschneidendes Mittel für die Besucher erwiesen, so dass dies nun auch für die Karnevalsveranstaltungen, als erforderliches Mittel zur Gefahrenabwehr verfügt werden soll.

Zu 1.

Gem. §§1,3 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) bin ich für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach §14 Abs.1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Grundsätzlich eröffnet §14 OBG der Ordnungsbehörde einen Ermessensspielraum. Da durch dieses Verbot eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, abgewendet werden soll, reduziert sich das Ermessen der Behörde auf Null.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem Geltungsbereich abzuwenden.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf den begrenzten Geltungsbereich besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z.B. aus Kunststoff) mitzuführen bzw. zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG) auch angemessen.

Die Voraussetzungen des §19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahme auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht keinen Erfolg. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich betrifft die beiden Veranstaltungstage am 17. und 18.02.2023.

Zu 3.

Der festgelegte räumliche Geltungsbereich orientiert sich an der Durchführung der Veranstaltungen und an den bisher gemachten Erfahrungen (siehe Anlage).

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1 ist gem. §80 Abs.2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen und Flaschen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§55,58 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Vorliegend wird gem. §62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. §58 Abs.3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Andere Zwangsmittel, welche die sofortige Beseitigung der Gefahr erreichen, kommen nicht in Betracht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist das mildeste und geeignetste Mittel und daher verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. §80 Abs. 2 Nr.4 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

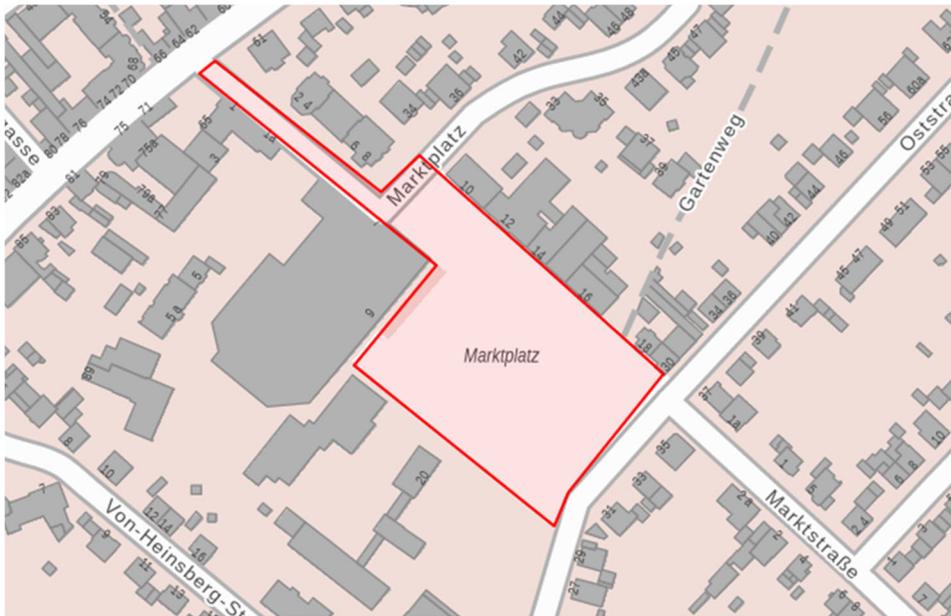
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 20.01.2023

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Krützen
Bürgermeister



Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich